

Franziska Meese

**Psychische Schädigungen des Tatopfers als  
Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB**



## **Neue Juristische Beiträge**

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Band 138

Zugl.: Diss., Potsdam, Univ., 2021

Bibliografische Information der Deutschen  
Nationalbibliothek: Die Deutsche  
Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte  
bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Sämtliche, auch auszugsweise Verwertungen  
bleiben vorbehalten.

Copyright © utzverlag GmbH · 2020

ISBN 978-3-8316-4945-7 (gebundenes Buch)

ISBN 978-3-8316-7683-5 (E-Book)

Printed in EU  
utzverlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	8
1. Teil: Einleitung	11
I. Forschungsanliegen	11
II. Ziel und Gang der Untersuchung	13
2. Teil: Die Feststellbarkeit einer psychischen Schädigung des Tatopfers	15
I. Theoretischer Rahmen der Naturwissenschaften	15
1. Begriffsbestimmung „Psyche“	15
2. Feststellung psychischer Krankheiten in den Naturwissenschaften	15
a. Begriffsbestimmung „psychische Krankheit“	16
b. Klassifikatorische Diagnostik psychischer Krankheiten	17
aa. ICD-10	18
bb. DSM-5	19
II. Psychische Krankheiten im Strafprozess	20
1. Psychische Krankheiten anhand ICD-10	20
2. Psychische Krankheiten anhand des fachspezifischen Terminus	22
3. Psychische Schädigungen ohne Krankheitswert	24
a. Verängstigung und Schreck des Opfers	24
b. Ekel des Opfers	29
c. Herabwürdigung des Opfers	30
d. Psychische Beeinträchtigung des Opfers	30
4. Zwischenergebnis	34
III. Resümee	34
3. Teil: Schutz der psychischen Gesundheit des Opfers im StGB	37
I. Unmittelbarer Schutz	38
1. Erhebliche Schädigung der psychischen Entwicklung des Opfers	38
2. Grausamkeit der Tötung	40
3. Schwere Gesundheitsschädigung des Opfers	41
4. Quälen des Opfers	46
5. Verfallen des Opfers in eine geistige Krankheit	49
6. Zwischenergebnis	50
II. Mittelbarer Schutz	51
1. Somatische Auswirkung psychischer Schädigungen des Opfers	51
2. Durch Kundgabe der Missachtung des Opfers	55
3. Durch Irrtumserregung des Opfers	56
4. Durch Nötigung des Opfers	56
5. Durch Bedrohung des Opfers	57
6. Durch Einschnitte in die Lebensgestaltung des Opfers	60
7. Durch Einschnitte in die Privatsphäre des Opfers	64
8. Durch Belästigung des Opfers	66
9. Durch Einschnitte in die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers	68
10. Post mortem	72
11. Zwischenergebnis	74
III. Resümee	75
4. Teil: Konzept eines Schutzes bei psychischer Krankheit des Opfers	76

I. Psychische Schädigung als Tatbestandserfolg, §§ 223, 229 StGB	76
1. Körperliche Misshandlung	76
2. Gesundheitsschädigung	77
a. Grammatikalische Auslegung	78
aa. Begriff der Gesundheit	78
bb. Körperlichkeitsbezug der Misshandlungsvariante	79
cc. Gesundheitsbegriff in anderen Strafrechtsnormen	80
dd. Gesundheitsbegriff im rechtsgebietsübergreifenden Vergleich	81
b. Systematische Auslegung	82
aa. Paragraphen- und Abschnittsüberschrift	82
bb. Vergleich mit § 225 StGB	83
cc. Vergleich mit § 226 StGB	85
c. Teleologische Auslegung	86
d. Historische Auslegung	87
3. Zwischenergebnis	89
II. Erheblichkeit psychischer Schädigungen, §§ 223, 229 StGB	89
1. Erfordernis der Somatik innerhalb der Rechtsprechung	90
a. Körperverletzung bei psychischer Beeinträchtigung des Opfers	90
aa. Angst des Opfers	91
bb. Ekel des Opfers	93
cc. Schreck des Opfers	94
dd. Unruhe des Opfers	95
b. Körperverletzung bei psychischer Krankheit des Opfers	96
c. Zwischenergebnis	97
2. Kritik am Erfordernis der Somatik	98
a. Somatik als vages Kriterium	98
b. Schutz reiner Befindlichkeitsstörungen	101
c. Bestrafung reiner Nebenfolgen	103
3. Erheblichkeit anhand naturwissenschaftlicher Standards	104
III. Kausalität bei psychischer Gesundheitsschädigung	106
1. Ausgangsproblematik	107
2. Maßstab der Kausalitätsbegründung	109
a. Psychische Schädigung mit somatischem Effekt	109
b. Gelockerte Kausalität der Rechtsprechung	110
aa. Hypothetische Kausalität	110
bb. Psychische Kausalität	111
cc. Produkthaftungsfälle	112
dd. Zwischenergebnis	113
c. Gelockerte Kausalität der Literatur: Probabilistische Kausalität	113
d. Konsequenzen bezüglich psychischer Gesundheitsschädigungen	115
aa. Kritische Betrachtung der alternativen Kausalitätsbegründung	115
bb. Übertragung auf psychische Gesundheitsschädigungen	118
3. Zwischenergebnis	119
IV. Objektive Zurechnung psychischer Gesundheitsschädigung	120
1. Ausgangsproblematik	121
2. Die Lehre der Sozialadäquanz	123

3.	Bedeutung der Sozialadäquanz für die Fahrlässigkeit, § 229 StGB	124
a.	Sorgfaltspflicht als Kehrseite der Sozialadäquanz	124
b.	Fahrlässige psychische Gesundheitsschädigung, § 229 StGB	125
4.	Kriterien der Rechtsprechung im Rahmen der Körperverletzung	127
a.	Abstellen auf Sondernormen	128
b.	Abstellen auf Standards der Verkehrskreise	129
c.	Einzelfallabwägung	130
5.	Übertragung auf psychische Gesundheitsschädigungen	131
5. Teil:	Schlussbetrachtung	136
Literaturverzeichnis		143

## 1. Teil: Einleitung

### I. Forschungsanliegen

Daten der *Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde* belegen, dass in Deutschland derzeit etwa 17,8 Millionen Personen an einer psychischen Krankheit leiden (Stand: Oktober 2020).<sup>1</sup> Psychische Erkrankungen zählen nicht nur zu einer der vier bedeutendsten Ursachen für die Verringerung der Lebenserwartung.<sup>2</sup> Nach dem Gesundheitsreport aus dem Jahr 2020 der *DAK-Gesundheit* nimmt auch die Anzahl von Fehltagen am Arbeitsplatz aufgrund psychischer Erkrankungen deutlich zu und stellen den zweithäufigsten Grund für Fehltag dar.<sup>3</sup>

Trotz dieser weitreichenden gesellschaftlichen Bedeutung psychischer Erkrankungen wird der psychischen Gesundheit im Rahmen der Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB weitestgehend kein umfassender Schutz zugesprochen. Vielmehr wird eine Strafbarkeit nach der Rechtsprechung sowie der herrschenden Lehre erst dann angenommen, wenn die psychische Schädigung den Körper des Tatopfers im weitesten Sinne in einen pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustand versetzt.<sup>4</sup> Nur von einer Mindermeinung in der Literatur wird vertreten, dass auch psychische Schädigungen ohne somatische Auswirkung vom Tatbestand der Körperverletzung umfasst sind.<sup>5</sup> Aus welchem Grund die psychische Gesundheit des Opfers nicht in

---

<sup>1</sup> *Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN)*, Basisdaten Psychische Erkrankungen, Stand: Oktober 2020, S. 1, URL: [https://www.dgppn.de/\\_Resources/Persistent/a2e357dac62be19b5050a1d89ffd8603cfdb8ef9/20201008\\_Factsheet.pdf](https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/a2e357dac62be19b5050a1d89ffd8603cfdb8ef9/20201008_Factsheet.pdf) (Abrufdatum: 27.04.2021).

<sup>2</sup> *DGPPN*, Basisdaten Psychische Erkrankungen, Stand: Oktober 2020, S. 1, URL: [https://www.dgppn.de/\\_Resources/Persistent/a2e357dac62be19b5050a1d89ffd8603cfdb8ef9/20201008\\_Factsheet.pdf](https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/a2e357dac62be19b5050a1d89ffd8603cfdb8ef9/20201008_Factsheet.pdf) (Abrufdatum: 27.04.2021).

<sup>3</sup> *DAK-Gesundheit*, Gesundheitsreport 2020, S. 16, URL: <https://www.dak.de/dak/download/dak-gesundheitsreport-2020-pdf-2366094.pdf> (Abrufdatum: 27.04.2021).

<sup>4</sup> Siehe etwa BGH JR 2020, 134 (135); BGH NStZ 2015, 269 (269); BGH NJW 2013, 3383 (3383); BGHSt 48, 34 (37) = NJW 2003, 150 (153); BGH NStZ-RR 2000, 106 (106); BGH NStZ 1997, 123 (123); BGHSt 41, 285 (nicht abgedruckt) = NJW 1996, 1068 (1069); BGH NStZ 1986, 166 (166); OLG Düsseldorf NJW 2002, 2118 (2118); StA Hannover NStZ 1987, 175 (176); so ebenfalls bereits etwa RGSt 64, 113 (119); NK/*Paeffgen/Böse*, StGB, § 223, Rn. 3; LK/*Grünwald*, StGB, § 223, Rn. 12; SK/*Wolters*, StGB, § 223, Rn. 33; Satzger/Schluckebier/Widmaier/*Momsen-Pflanz/Momsen*, StGB, § 223, Rn. 20 f.; BeckOK/*Eschelbach*, StGB, § 223, Rn. 1–3 (Stand: 01.02.2021).

<sup>5</sup> Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, StGB, § 223, Rn. 6; MüKo/*Joecks (Hardtung)*, StGB, § 223, Rn. 31; Küper/*Zopf*s, StrafR BT, Rn. 281; *Wessels/Hettinger/Engländer*, StrafR BT 1, Rn. 213; *Welzel*, StrafR, S. 288; *Joecks/Jäger*, StGB, § 223, Rn. 9; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/*Momsen/Schroeder/Hoyer*, StrafR BT 1, § 9, Rn. 5; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/*ders.*, StrafR BT, § 6, Rn. 25; *Krey/Hellmann/Heinrich*, StrafR BT 1, Rn. 193; *Haft*, StrafR BT 2, S. 145; *Buß*, Der Weg zu einem deutschen Stalkingstrafatbestand, insbesondere S. 140; *Utsch*, Strafrechtliche Probleme des Stalking, S. 40; *Fehr*, Mobbing, S. 81 f.; *Mühe*, Mobbing, S. 105–107; *Wolfslast*, Psychotherapie in den Grenzen des Rechts, S. 19; *Steinberg*, Strafe für das Versetzen in Todesangst, S. 128; *Doerbeck*, Cybermobbing, S. 228; Hardtung, JuS 2008, S. 864 ff., 867; *Hoffmann*, GA 2002, S. 385 ff., 396 f.; *Doerbeck*, JR 2020, S. 135 ff., 136; *Rengier*, StrafR BT 2, § 13, Rn. 18 will nur endogene Psychosen, also solche, die auf vermuteten körperlichen Prozessen beruhen, einbeziehen.

Anlehnung an die Auffassung des Menschen durch das BVerfG als „Einheit von Leib, Seele und Geist“<sup>6</sup> ohne das Bewirken von somatischen Beeinträchtigungen durch §§ 223, 229 StGB geschützt wird, ist gegenwärtig ein umstrittenes Thema. Aus dogmatischer Sicht werden gegen den Einbezug psychischer Schädigungen des Tatopfers ohne körperliche Auswirkungen verschiedene Argumente angebracht:

1. Psychische Schädigungen des Opfers seien im Strafprozess nicht feststellbar.<sup>7</sup>
2. Die Psyche sei bereits durch andere strafrechtliche Tatbestände ausreichend geschützt.<sup>8</sup>
3. Eine Subsumtion psychischer Schädigungen ohne somatische objektivierbare Folge unter § 223 Abs. 1 StGB stünde contra legem.<sup>9</sup>
4. Es sei nicht möglich, das Erleiden einer psychischen Schädigung des Opfers kausal auf ein Verhalten des Täters zurückzuführen.<sup>10</sup>
5. Psychische Schädigungen seien nicht mit hinreichender Bestimmtheit objektiv zurechenbar. Es sei zu unbestimmt, wann die Strafbarkeit insbesondere aufgrund der Sozialadäquanz ent falle.<sup>11</sup>

Auf Basis der nicht unerheblichen gesellschaftlichen Bedeutung von psychischen Krankheiten ist eine Uneinigkeit bezüglich des strafrechtlichen Schutzes der psychischen Gesundheit des Tatopfers nicht hinnehmbar. Da dieser Schutz eine gegenwärtig umstrittene Thematik darstellt, ist eine kritische Auseinandersetzung von besonderem Interesse.

---

<sup>6</sup> BVerfGE 56, 54 (75) = NJW 1981, 1655 (1656).

<sup>7</sup> BeckOK/*Eschelbach*, StGB, § 223, Rn. 1 (Stand: 01.02.2021); NK/*Paeffgen/Böse*, StGB, § 223, Rn. 11b spricht von „Flüchtigkeit der Beweisbarkeit“; Schwierigkeiten der Bemessung sowie der Beweisbarkeit seelischer Qualen sieht ebenfalls *Sowada*, in FS-Beulke, S. 283 ff., 288.

<sup>8</sup> *Bloy*, in FS-Eser, S. 233 ff., insbesondere S. 235 f., 250–255.

<sup>9</sup> Siehe etwa LK/*Grünwald*, StGB, § 223, Rn. 10–12; NK/*Paeffgen/Böse*, StGB, § 223, Rn. 11b; AK/*Zöller/Petry*, StGB, § 223, Rn. 14; BeckOK/*Eschelbach*, StGB, § 223, Rn. 1 (Stand: 01.02.2021); *Tag*, Körperverletzungstatbestand, S. 92; *Bloy*, in FS-Eser, S. 233 ff., 235; *Lorenz/Flaig*, JA 2019, 108 ff., 109; auch die Rechtsprechung verlangt stets eine somatische Auswirkung der Beeinträchtigung, siehe etwa BGH JR 2020, 134 (135); BGH NJW 2013, 3383 (3383); BGHSt 48, 34 (37) = NJW 2003, 150 (153); BGH NSTz 1997, 123 (123); BGHSt 41, 285 (nicht abgedruckt) = NJW 1996, 1068 (1069); BGH NSTz 1986, 166 (166); OLG Düsseldorf NJW 2002, 2118 (2118); StA Hannover NSTz 1987, 175 (176).

<sup>10</sup> Zur Kausalität kritisch etwa LK/*Grünwald*, StGB, § 223, Rn. 12; auch Autoren, welche psychische Schädigungen als Erfolg der Körperverletzung begreifen, sehen die Feststellung der Kausalität als problematisch an, siehe etwa *Mühe*, Mobbing, S. 106 f.; *Fehr*, Mobbing, S. 99; *Wolfslast*, Psychotherapie in den Grenzen des Rechts, S. 21; so auch *Knauer, F.*, Der Schutz der Psyche im Strafr, S. 99 f. mit Verweis auf andere Strafnormen.

<sup>11</sup> So etwa LK/*Grünwald*, StGB, § 223, Rn. 12; *Knauer, F.*, Der Schutz der Psyche im Strafr, insbesondere S. 203; *Bloy*, in FS-Eser, S. 233 ff., 233; *Merkel*, ZStW 121 (2009), S. 919 ff., 947; in diese Richtung geht auch *Bublitz*, RW 2011, S. 28 ff., 54 f., welcher grundsätzliche eine Beschränkung auf vorsätzliche Begehungsarten im Rahmen psychischer Schädigungen fordert und nur in Einzelfällen eine fahrlässige Begehungsweise anerkennt.

## II. Ziel und Gang der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist die Überprüfung, inwiefern Schädigungen an der psychischen Gesundheit des Tatopfers auch ohne somatische Auswirkung unter den Begriff der Gesundheitsschädigung gemäß §§ 223 Abs. 1 Var. 2, 229 StGB subsumiert werden können. Dazu werden die zuvor angeführten Argumente gegen einen solchen Schutz kritisch beleuchtet und auf ihre Überzeugungskraft untersucht. Anhand einer umfassenden Rechtsprechungsauswertung wird analysiert, ob diese Kritikpunkte tatsächlich für die praktischen Fälle psychischer Gesundheitsschädigungen von Relevanz sind. Dazu wird die gesamte einschlägige Judikatur zur Körperverletzung in der Variante der Gesundheitsschädigung gemäß §§ 223 Abs. 1 Var. 2, 229 StGB<sup>12</sup> in Form einer psychischen Schädigung des Opfers ausgewertet. Diese Rechtsprechungsauswertung soll in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Grundlage zur Beantwortung der Frage bilden, wie die Strafbarkeit psychischer Schädigungen im Rahmen der §§ 223, 229 StGB durch die Gerichte bewertet wird. Dabei ist ein induktives Vorgehen vonnöten, damit anhand der Verfahrensweise der Praxis beurteilt werden kann, inwiefern die vorstehenden Argumente gegen einen Schutz der psychischen Gesundheit ohne somatische Auswirkungen durchgreifen. Die Darstellung der Rechtsprechung wird nicht nur in die jeweiligen Prüfungsstufen, sondern zudem in verschiedene Gewichtungen psychischer Beeinträchtigungen des Tatopfers unterteilt, um auf diesem Wege die Besonderheiten der strafrechtlichen Behandlung psychischer Schädigungen durch die Rechtsprechung in den jeweiligen Fallkonstellationen herauszuarbeiten. Die Erörterung der Judikatur bezieht den Sachverhalt sowie die jeweiligen Entscheidungsgründe insoweit ein, als sich diese als substantiell für die rechtliche Einordnung psychischer Schädigungen im Rahmen der Körperverletzung darstellen. Hierdurch kann die Ansicht der Rechtsprechung trotz umfangreicher Entscheidungen eingehend und nachvollziehbar dargelegt werden. Die verwendeten Urteile werden aufgrund des höheren Gewichts nach Rang des Gerichts in absteigender Reihenfolge sowie bei gleichem Rang aufgrund der Aktualität nach Entscheidungsdatum chronologisch geordnet angeführt. Auch die bereits veröffentlichte Fachliteratur zum Schutz der psychischen Gesundheit im StGB sowie insbesondere im Rahmen der Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB wird den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt und ihrerseits kritisch analysiert.<sup>13</sup>

Die vorliegende Untersuchung gliedert sich in drei Abschnitte.

<sup>12</sup> Insbesondere die in der herrschenden Kommentarliteratur angeführte Judikatur; durchgesehen wurde zu §§ 223, 229 StGB: AnwaltKommentar StGB, 3. Auflage 2020; BeckOK StGB, 49. Edition; *Fischer*, StGB, 68. Auflage 2021; *Kühl/Heger*, StGB, 29. Auflage 2018; Leipziger Kommentar StGB, 12. Auflage, Bd. 7 Teilbd. 1 (2019); *Matt/Renzikowski*, StGB, 2. Auflage 2020; Münchener Kommentar StGB, 3. Auflage, Bd. 4 (2017); NomosKommentar StGB, 5. Auflage, Bd. 2; *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, StGB, 5. Auflage 2021; *Schönke/Schröder*, StGB, 30. Auflage 2019; Systematischer Kommentar StGB, 9. Auflage, Bd. 4 (2017).

<sup>13</sup> Siehe etwa die eingehende Auseinandersetzung bei *Mühe*, Mobbing, S. 81–107; *Wolfslast*, Psychotherapie in den Grenzen des Rechts, insbesondere S. 4–21; *Fehr*, Mobbing, S. 79–82; *Steinberg*, Strafe für das Versetzen in Todesangst, S. 23–130; *Knauer, F.*, Der Schutz der Psyche im StrafR, S. 39–292; *Buß*, Der Weg zu einem deutschen Stalkingstrafatbestand, S. 131–140; *Hoffmann*, GA 2002, S. 385 ff., 396 f.; *Hardtung*, JuS 2008, S. 864 ff., 867; *Doerbeck*, JR 2020, S. 135 ff., 135–138.

Der Beginn der Arbeit widmet sich der terminologischen Klärung des Begriffs der Psyche sowie der psychischen Krankheit. Im Fokus steht zunächst das fachspezifische Verständnis innerhalb der Naturwissenschaften<sup>14</sup>. Darauf aufbauend wird analysiert, ob sich die Terminologie und Klassifizierung einer psychischen Krankheit im strafrechtlichen Prozess mit den Vorgehensweisen innerhalb der Naturwissenschaften deckt. In diesem Kontext wird anhand einer Auswertung der Rechtsprechung herausgearbeitet, ob und auf welchem Wege psychische Schädigungen im Strafprozess bereits durch die Rechtsprechung anerkannt sind. Dies soll beantworten, ob und inwiefern die vorgebrachte Kritik hinsichtlich fehlender Feststellbarkeit psychischer Schädigungen durchgreift.

Der zweite Abschnitt gibt sodann einen Überblick, in welchem Rahmen die psychische Gesundheit bereits durch das StGB berücksichtigt wird. Zunächst werden diejenigen Tatbestände, Qualifikationen sowie Regelbeispiele dargestellt, welche die psychische Gesundheit unmittelbar schützen. Anschließend wird untersucht, ob die Psyche ebenfalls mittelbaren Schutz insbesondere auf Strafzumessungsebene genießt. Dadurch soll aufgezeigt werden, ob und inwiefern die psychische Gesundheit des Opfers bei der vorherrschenden Auslegung berücksichtigt wird.

Aufbauend auf die Ergebnisse des zweiten Abschnitts wird sodann ein Schutz des Opfers vor erheblichen psychischen Schädigungen durch den Tatbestand der Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB konzipiert. Den Mittelpunkt der Analyse bildet eine Auslegung des Gesundheitsbegriffes gemäß § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB anhand der gängigen Auslegungsmethoden. Als Ausgangspunkt dieser Ausarbeitung dienen die durch die Rechtsprechung sowie der Literatur vorgebrachten Kritikpunkte gegen einen Schutz der psychischen Gesundheit im Rahmen der Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB. Auf Basis dieser Erörterungen folgt eine eingehende Rechtsprechungsanalyse, ab welchem Grad eine psychische Schädigung als strafrechtlich erheblich i.S.d. §§ 223, 229 StGB eingestuft wird. Durch die Analyse soll aufgezeigt werden, ob die Subsumtion psychischer Schädigungen ohne somatische Auswirkungen contra legem steht. Sodann wird die Kritik mangelnder Kausalitätsbegründung im Rahmen psychischer Schädigungen des Tatopfers beleuchtet. Abschließend wird die Kritik fehlender Konturierbarkeit der Grenzen der Sozialadäquanz bei psychischen Schädigungen des Tatopfers erörtert.

Die vorliegende Untersuchung soll ein Plädoyer für die Berücksichtigung der psychischen Gesundheit ohne das Erfordernis einer somatischen Beeinträchtigung im Rahmen der Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB sein. Als Ausgangspunkt der vorliegenden Abhandlung dient die These, dass psychische Beeinträchtigungen des Tatopfers ab Erreichen eines Krankheitswertes im naturwissenschaftlichen Sinne eine Gesundheitsschädigung i.S.d. §§ 223 Abs. 1 Var. 2, 229 StGB darstellen.

---

<sup>14</sup> Der Begriff Naturwissenschaften wird in der vorliegenden Arbeit extensiv verstanden, da im Nachfolgenden die bereichsübergreifende Schnittstelle zwischen Psychologie und Medizin thematisiert wird.

## 2. Teil: Die Feststellbarkeit einer psychischen Schädigung des Tatopfers

Um den strafrechtlichen Schutz der psychischen Gesundheit zu untersuchen, sind zunächst die für diese Thematik relevanten Begrifflichkeiten zu klären und zu konkretisieren. Dies ist deshalb vonnöten, weil dem Schutz vor psychischen Beeinträchtigungen vor allem innerhalb des Tatbestandes der Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB entgegengehalten wird, dass „innere Tatsachen schwer feststellbar [sind]“<sup>15</sup>, „seelische Qualen schwer zu bemessen und zu beweisen sind“<sup>16</sup> und demgemäß eine Berücksichtigung im Rahmen der §§ 223, 229 StGB aufgrund der „Flüchtigkeit der Beweisbarkeit“<sup>17</sup> anzuzweifeln ist.

### I. Theoretischer Rahmen der Naturwissenschaften

Da der Begriff der Psyche sowie der psychischen Krankheit kein rechtswissenschaftlicher Terminus, sondern vielmehr der Disziplin der Naturwissenschaften zuzuschreiben ist, widmet sich der erste Abschnitt der Arbeit zunächst der terminologischen Klärung des Begriffs der Psyche sowie der Klassifizierung von psychischen Krankheiten in naturwissenschaftlicher Hinsicht. Aufgrund der nicht-juristischen Problematik wird im Folgenden auf eine aufschlüsselnde Erörterung der einzelnen Definitionsversuche des Begriffes der Psyche verzichtet, sodass lediglich der Querschnitt der herrschenden Meinung wiedergespiegelt wird.

#### 1. Begriffsbestimmung „Psyche“

Nach der vorherrschenden Auffassung wird der Begriff der Psyche als Gesamtheit aller Erlebens- und Verhaltensweisen des Einzelnen und deren Grundlagen in einem Individuum definiert.<sup>18</sup> Die Psyche stellt das Zentrum aller Lebensäußerungen des Einzelnen dar und gilt als Bezugspunkt für die verschiedenen psychischen Funktionen.<sup>19</sup> Psychische Zustände sind insbesondere solche Vorgänge, welche dem Erleben und Verhalten zugrunde liegen und das Wahrnehmen, Denken, Erinnern, Fühlen, Handeln und Motive als psychische Funktionen zusammenführen.<sup>20</sup> Dem Begriff der Psyche als solcher kommt jedoch keine bedeutende Rolle in der Fachterminologie zu.<sup>21</sup>

#### 2. Feststellung psychischer Krankheiten in den Naturwissenschaften

Im Folgenden wird herausgearbeitet, ab welcher Schwere einer psychischen Beeinträchtigung von einer Krankheit i.S.d. Naturwissenschaften ausgegangen wird.<sup>22</sup>

<sup>15</sup> BeckOK/*Eschelbach*, StGB, § 223, Rn. 1 (Stand: 01.02.2021).

<sup>16</sup> *Sowada*, in FS-Beulke, S. 283 ff., 288.

<sup>17</sup> NK/*Paeffgen/Böse*, StGB, § 223, Rn. 11b.

<sup>18</sup> *Dieterich/Rietz*, Psychologisches Grundwissen, S. 342, unter „Psyche/Seele“.

<sup>19</sup> *Bertelsmann Lexikon der Psychologie*, S. 373, unter „Psyche“.

<sup>20</sup> *Bertelsmann Lexikon der Psychologie*, S. 374, unter „psychische Funktionen“.

<sup>21</sup> *Dieterich/Rietz*, Psychologisches Grundwissen, S. 342, unter „Psyche/Seele“.

<sup>22</sup> Herrschend wird nicht vom Begriff einer psychischen Krankheit, sondern vielmehr von einer psychischen Störung ausgegangen, siehe dazu eingehend etwa *Bastine*, Klinische Psychologie Bd. 1, S. 152; *Petermann/Maercker/Lutz/Stangier/Maercker*, Klinische Psychologie, S. 15; vorliegend soll aufgrund der Polarität zum Begriff der Gesundheit im Rahmen der §§ 223, 229 StGB das Wort der psychischen Krankheit als Synonym für den Begriff der psychischen Störung verwendet werden, da der Begriff der Krankheit als Antonym zum Begriff der Gesundheit gilt, siehe *Duden*-Online unter „Gesundheit“, URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gesundheit> (Abrufdatum: 27.04.2021).

## Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

- Band 138: Franziska Meese: **Psychische Schädigungen des Tatopfers als Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB**  
2021 · 178 Seiten · ISBN 978-3-8316-4945-7
- Band 137: Christian Soll: **Die Strafbarkeit von Wettbewerbsmanipulationen im E-Sport unter besonderer Berücksichtigung des Sportwettbetrugs nach § 265c StGB**  
2021 · 199 Seiten · ISBN 978-3-8316-4929-7
- Band 136: Beatrix Freiin zu Knyphausen: **Das Hochschulzulassungsrecht auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand**  
2021 · 220 Seiten · ISBN 978-3-8316-4913-6
- Band 135: Carl Prior: **Die Förderung des Breitbandausbaus im EU-beihilfenrechtlichen Fokus**  
2021 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4907-5
- Band 134: Kai-Klemens Wehlage: **Die Anforderungen an den Sorgfaltsmaßstab von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern bei der Einholung externer Beratung**  
2021 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4899-3
- Band 133: Alpercan Öz: **Das Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Opfers und dem strafrechtlichen Lebensschutz** · Eine Bewertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung  
2021 · 294 Seiten · ISBN 978-3-8316-4895-5
- Band 132: Dominic Reitner: **Die Kenntnis vom Steueranspruch und ihr Nachweis in der Rechtsprechung zu § 370 AO**  
2020 · 162 Seiten · ISBN 978-3-8316-4887-0
- Band 131: Ramona Seufer: **Fiskalentrickung als Strukturproblem im Binnenmarkt**  
2019 · 254 Seiten · ISBN 978-3-8316-4832-0
- Band 130: Anja Lausberg: **Voraussetzungen und Rechtsfolgen der unzulässigen Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern**  
2019 · 508 Seiten · ISBN 978-3-8316-4805-4
- Band 129: Juliane Gröper: **The Mutual Agreement Procedure in International Taxation** · The Need for Procedural and Administrative Rules  
2019 · 246 Seiten · ISBN 978-3-8316-4809-2
- Band 128: Katharina Schmitt: **Das österreichische ÄsthOpG als Vorbild für Deutschland?** · Eine vergleichende Untersuchung zu rechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Schönheitsoperationen und ästhetischen Behandlungen  
2019 · 406 Seiten · ISBN 978-3-8316-4802-3
- Band 127: Jonathan Möller: **Die Einführung von Volksgesetzgebung in das Grundgesetz mit Blick auf Quoren und Finanzierung**  
2019 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-4793-4
- Band 126: Florian Jacobi: **Steuerhinterziehung durch aktives Tun und durch Unterlassen**  
2019 · 174 Seiten · ISBN 978-3-8316-4791-0
- Band 125: Erne Jessica Meise: **Steuerpublizität bei natürlichen Personen**  
2019 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-4789-7

- Band 124: Silvio Schulze: **Daten als Kreditsicherungsmittel mit Bestand in der Insolvenz**  
2019 · 274 Seiten · ISBN 978-3-8316-4786-6
- Band 123: Britta Janina Lewendel-Harde: **Geschlossene Stromverteilernetze im EnWG 2011 – Neue Optionen für Betreiber bisheriger Objektetze**  
2019 · 234 Seiten · ISBN 978-3-8316-4741-5
- Band 122: Oliver Hieke: **Vorvertragliche Aufklärungspflichten des Verkäufers beim Unternehmenskauf**  
2018 · 324 Seiten · ISBN 978-3-8316-4704-0
- Band 121: Andreas Zürn: **Das Mediationsgesetz im Lichte der europäischen Mediationsrichtlinie**  
2018 · 242 Seiten · ISBN 978-3-8316-4657-9
- Band 120: Michael Gläser: **Grenzen der Beschränkung von Patent- und Markenrechten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach WTO-Recht** · Unter besonderer Betrachtung des Zwangslizenzregimes nach dem TRIPS und der Vereinbarkeit von Plain-packaging-Vorschriften für Tabakwaren mit dem WTO-Recht  
2018 · 312 Seiten · ISBN 978-3-8316-4670-8
- Band 119: Sarah Krampitz: **Das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Sportvereinen**  
2017 · 342 Seiten · ISBN 978-3-8316-4666-1
- Band 118: Nana K. A. Baidoo: **Die dienstliche Beurteilung und ihre Kontrolle durch Gerichte** · Anmerkungen zur Verbesserung der Personalauswahl im öffentlichen Dienst  
2018 · 234 Seiten · ISBN 978-3-8316-4661-6
- Band 117: Hannah Rehage: **Der Einsatz deutscher Streitkräfte** · Unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Prüfung innerstaatlicher Verwendungen bei terroristischen Angriffen  
2018 · 162 Seiten · ISBN 978-3-8316-4653-1
- Band 116: David Chrobok: **Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz**  
2017 · 264 Seiten · ISBN 978-3-8316-4648-7
- Band 115: Florian Keller: **Das Finanzamt als Partner des Steuerpflichtigen** · Dargestellt am Beispiel der Korrekturvorschrift des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO  
2017 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-4627-2
- Band 114: Johanna Küpper: **Personenbezug von Gruppendaten?** · Eine Untersuchung am Beispiel von Scoring- und Geo-Gruppendaten  
2016 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4597-8
- Band 113: Christine Lanwehr: **Faktische Selbstveranlagung und Fehlerkorrektur im Besteuerungsverfahren von Arbeitnehmern**  
2016 · 320 Seiten · ISBN 978-3-8316-4545-9
- Band 112: Sonja Dudek: **Auskunfts- und Urkundenvorlageersuchen von Finanzbehörden an Kreditinstitute**  
2016 · 214 Seiten · ISBN 978-3-8316-4527-5
- Band 111: Janina Fellmeth: **Das lohnsteuerrechtliche Abgrenzungsmerkmal des ganz überwiegend eigenbetrieblichen Arbeitgeberinteresses** · Bestandsaufnahme und Neuorientierung  
2015 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4526-8
- Band 110: Barbara Thiemann: **Kooperation und Verfassungsvorbehalte im Ausgleich** · Anleihen aus dem europäischen Verfassungsgerichtsverbund für eine Kooperation des EuGH mit den WTO-Rechtsprechungsorganen  
2016 · 488 Seiten · ISBN 978-3-8316-4560-2
- Band 109: Franziska Dautert: **Beweisverwertungsverbote und ihre Drittwirkung**  
2015 · 302 Seiten · ISBN 978-3-8316-4479-7
- Band 108: Florian Eder: **Beweisverbote und Beweislast im Strafprozess**  
2015 · 396 Seiten · ISBN 978-3-8316-4469-8

- Band 107: Martina Achzet: **Sanierung von Krisenunternehmen** · Ablauf und Personalentwicklung in Unternehmenssanierungen unter Konkursordnung, Vergleichsordnung und Insolvenzordnung  
2015 · 304 Seiten · ISBN 978-3-8316-4467-4
- Band 106: Anna Haßfurter: **Form und Treue** · Die Verhältnismäßigkeit von Formnichtigkeit und Formzweck  
2015 · 538 Seiten · ISBN 978-3-8316-4459-9
- Band 105: Johannes Leutloff: **Public Viewing im Urheber- und Lauterkeitsrecht** · Eine Untersuchung anhand der Public-Viewing-Reglements der Fußballverbände FIFA und UEFA  
2015 · 274 Seiten · ISBN 978-3-8316-4429-2
- Band 104: Simone Goltz: **Weltanschauungsgemeinschaften** · Begriff und verfassungsrechtliche Stellung  
2015 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-4427-8

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:  
utzverlag GmbH, München  
089-277791-00 · [info@utzverlag.de](mailto:info@utzverlag.de)

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)